OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653451/18/MS

Datum:
Linz, 8. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Februar 2025, GZ: PAD/24/02412186/002/VW, FE-1960/2024, NSch 1049/2024, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Februar 2025, GZ: PAD/24/02412186/002/VW, FE-1960/2024, NSch 1049/2024, wurde der Mandatsbescheid vom 25. November 2024, vollinhaltlich bestätigt und ausgesprochen, dass

- der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B für einen Zeitraum von 24 Monaten, gerechnet ab 22. November 2024 bis einschließlich 22. November 2026 bzw. darüber hinaus, bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen wird.
- die Beschwerdeführerin aufgefordert wird vor Ablauf der Entzugsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen.
- die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker angeordnet wird, welche spätestens bis zum Ablauf der Entziehung bei einer hierzu ermächtigten Stelle zu erfolgen hat, angeordnet wird.
- eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides für die Dauer der Entziehung entzogen wird.

Mit gleichem Bescheid wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund des von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Angaben der beiden als Zeugen einvernommenen Polizisten zweifelsfrei feststehe, dass die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort gelenkt habe, wodurch auch die Einvernahme der von der Beschwerdeführerin beantragten Zeugen entbehrlich sei. Aufgrund des durchgeführten Tests der Atemluft auf deren Alkoholgehalt steht die Alkoholisierung fest. Der festgestellte Sachverhalt sei als Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO zu bewerten.
Bei der Entzugsdauer sei ein bereits vorliegender Entzug der Lenkberechtigung im Ausmaß von 22 Monaten aus dem Jahr 2021 zu berücksichtigen, weshalb die Entziehungsdauer entsprechend zu erhöhen sei.
Aufgrund der erwiesenen bestimmten Tatsachen, ihrer Wertung und der von der Beschwerdeführerin im Straßenverkehr aufgezeigten Sinnesart verfüge die Beschwerdeführerin nicht mehr über die zur Lenkung von Kraftfahrzeugen erforderliche Verkehrssicherheit und lasse sich davon auch eine negative Prognose für deren zukünftiges Verhalten im Straßenverkehr ableiten. Nicht verkehrszuverlässige Lenker stünden eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer

dar, weshalb die Beschwerdeführerin sofort an der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen sei.
Als begleitende Maßnahme sei daher zwingend eine Nachschulung vorzuschreiben und sei zwecks der Feststellung der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin ein amtsärztliches Gutachten erforderlich, die auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu umfassen habe.
Die Weiterbelassung der Lenkberechtigung sei unter den gegebenen Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden und sei die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohls wegen Gefahr in Verzug geboten, wodurch es sich beim Entzug der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinn des § 13 Abs. 2 VwGVG handle und sei die Behörde berechtigt einem eventuellen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu versagen.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 5. März 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 21. März 2025 verfasste und am 24. März 2025 mittels E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung zur Einvernahme der Zeugin C__ anberaumen, der Beschwerde gegen den bekämpften Bescheid stattgeben und diesen ersatzlos aufheben.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Beschwerdeführerin habe das fragliche Fahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit nicht gelenkt.

Mit Schreiben vom 31. März 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2025, an der die Beschwerdeführerin, deren Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.
Als Zeugen wurden BezInsp D__, E__ und C__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 22. November 2024 bis etwa 18.51 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa im Stadtgebiet von F__ von der G-Straße bis zur H-Straße in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,90 mg/l).

Der Beschwerdeführerin war die Lenkberechtigung bereits 2021 infolge der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. a StVO iVm § 5 Abs. 2 StVO entzogen worden (vom 13. Oktober 2021 bis zum 25. April 2024).

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen der in der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen.
Die beiden als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten gaben an, das von der Beschwerdeführerin gelenkte Fahrzeug sei ihnen erstmals in der G-Straße aufgefallen, da das Fahrzeug über die Mittelline auf die linke Fahrbahn hinausgekommen sei und der Zeuge BI D__ das von ihm gelenkte zivile Einsatzfahrzeug nach rechts ausweichend habe lenken müssen. Dieser Zeuge habe das zivile Einsatzfahrzeug gewendet und sei dem von der Beschwerdeführerin gelenkten Fahrzeug bis zu deren Wohnadresse nachgefahren. Das von der Beschwerdeführerin gelenkte Fahrzeug hätten er und der weitere Zeuge mehrmals aus den Augen verloren, entweder aufgrund eines Abbiegevorgangs oder aufgrund des Straßenverlaufs oder, weil der Zeuge D__ dachte, die Beschwerdeführerin würde die I-Straße durchfahren und sei er von der Gegenrichtung kommend in die I-Straße eingefahren. Die beiden Zeugen hätten beobachtet, wie die Beschwerdeführerin das Fahrzeug im Bereich der J-Straße eingeparkt habe und seien sie an diesem Fahrzeug, als die Beschwerdeführerin noch in diesem saß, vorbeigefahren und hätten sie die Beschwerdeführerin beim Aussteigen beobachten können und hätten gesehen, dass sich diese in Richtung ihrer Wohnadresse bewegt habe.
Der Zeuge BI D__ habe das zivile Einsatzfahrzeug einige Meter weiter angehalten, die beiden Zeugen seien ausgestiegen und auf die Beschwerdeführerin zugegangen, die sie zuerst nicht als Polizeibeamte wahrgenommen habe. Dann sei eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle erfolgt. Da die Fahrzeugpapiere und der Führerschein noch im Pkw gewesen seien, seien die Beschwerdeführerin und die Zeugen wieder zum Pkw gegangen und habe die Beschwerdeführerin die Papiere dem Zeugen ausgehändigt.
Der Zeuge BI D__ habe bei der Beschwerdeführerin Alkoholgeruch aus dem Mund wahrgenommen und habe er sie aufgefordert, sich mit den beiden Zeugen zur nächsten Wache zu begeben, um die Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Nach kurzer Diskussion sei die Beschwerdeführerin zur nächsten Polizeidienststelle mitgekommen, wo ein Alkotest durchgeführt worden sei, der 0,90 mg/l ergab.

Die einvernommene Zeugin sagte in Überstimmung mit den Angaben der Beschwerdeführerin aus, diese habe ihr das Auto seit ca. Anfang November 2024 für einige Monate geliehen.
Die Zeugin gab jedoch im Hinblick auf die Verantwortung der Beschwerdeführerin an, sie könne nicht mit Sicherheit sagen, ob sie am fraglichen Tag zur fraglichen Zeit den fraglichen Pkw gelenkt habe, sie könne nur anhand ihres Kalenders nachvollziehen, dass sie an diesem Tag frei gehabt habe, sodass es grundsätzlich

möglich sei, dass sie den Pkw gelenkt habe, Genaueres könne sie jedoch nicht sagen.
Sie habe sich den Pkw von der Beschwerdeführerin öfters ausgeliehen. Diesen habe sie zumeist bei der Wohnadresse der Beschwerdeführerin geparkt, da es an ihrer Wohnadresse schwierig sei einen Parkplatz zu finden, da dort eine Kurzparkzone sei. Wenn sie sich den Pkw ausgeliehen habe, habe sie auch immer den Autoschlüssel gehabt, ob es einen zweiten Autoschlüssel gebe, wisse sie nicht, den Zulassungsschein lasse sie nie im Auto liegen, sondern habe ihn immer bei sich.

Aus den Aussagen der einvernommenen Zeugen ergibt sich, dass nicht die Zeugin C__ den fraglichen Pkw zur fraglichen Zeit gelenkt hatte, sondern die Beschwerdeführerin selber, da die von der Beschwerdeführerin namhaft gemachte Zeugin nicht bestätigen konnte, den fraglichen Pkw zur fraglichen Zeit gelenkt zu haben, sondern nur eine grundsätzliche Möglichkeit zugestand; da die als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten die Beschwerdeführerin beim Einparkvorgang sowie beim nachfolgenden Aussteigen beobachteten; da sich die Zeugen sicher waren, dass den Pkw zuvor die Beschwerdeführerin eingeparkt hatte und ausgestiegen war und nicht die Zeugin C__, auf die die Zeugen das erste Mal bei der mündlichen Verhandlung getroffen waren; da sich die Fahrzeugpapiere im Pkw befanden und die Zeugin C__ angegeben hatte, sie lasse den Zulassungsschein nie im Auto, sondern trage diesen bei sich.

Dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Lenkens durch Alkohol beeinträchtigt war ergibt sich aus dem Ergebnis des durchgeführten Alkotest, welches von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wird.

Dass der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung bereits 2021 infolge einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO entzogen worden war, ergibt sich aus dem Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von 5 Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von 4 Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer

Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs. 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Gemäß § 25 Abs. 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um 2 Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG ist, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von 5 Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1

StVO 1960 begangen wurde, die Lenkberechtigung auf mindestens 12 Monate zu entziehen.

Gemäß § 26 Abs. 5 FSG gilt eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 als erstmalig, wenn eine vorher begangene Übertretung der gleichen Art zum Zeitpunkt der Begehung bereits länger als 5 Jahre zurückliegt.

Gemäß § 29 Abs. 4 FSG ist die Entziehungsdauer ab dem Tag der vorläufigen Abnahme zu berechnen, wenn der Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt wurde.

Gemäß § 30 Abs. 1 FSG ist dem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der keinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, das Recht, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, von der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot unter Anwendung der §§ 24 Abs. 1, 25, 26 und 29 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten. Sofern dies möglich ist, hat die Behörde der Ausstellungsbehörde des Führerscheines die Tatsache der Aberkennung des genannten Rechtes mitzuteilen.

Gemäß § 30 Abs. 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der Ausstellungsbehörde ist eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene gegebenenfalls im Fall einer EWR-Lenkberechtigung einen Antrag auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen. Im Fall einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung ist auf Antrag eine österreichische Lenkberechtigung gemäß § 23 zu erteilen; wenn die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, ist in beiden Fällen eine österreichische Lenkberechtigung nach Ablegung einer praktischen Fahrprüfung zu erteilen. Nach Ausstellung des österreichischen Führerscheines ist der ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Führerschein an die Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR- oder eines Nicht-EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, zu dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen war. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates ist auszusprechen,

wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen und unter Verweis auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur GZ: LVwG-607378, die der Beschwerdeführerin mit gleicher Post zugestellt wird, ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begangen hat, indem sie in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,90 mg/l) ein Kraftfahrzeug gelenkt hat. Damit hat die Beschwerdeführerin eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 FSG verwirklicht.
Dies hat zur Folge, dass im Fall der erstmaligen Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO die Lenkberechtigung für mindestens 6 Monate, im Fall der wiederholten Begehung innerhalb von 5 Jahren jedoch für mindestens 12 Monate zu entziehen ist.
Die Beschwerdeführerin hatte schon 2021 eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO gesetzt, was damals den Entzug der Lenkberechtigung für die Dauer von 22 Monaten zur Folge hatte.

Unter Berücksichtigung des 22-monatigen Vorentzuges, der nicht zu einem dauerhaften Umdenken bei der Beschwerdeführerin beigetragen hat, sondern die Beschwerdeführerin nicht davon abhalten konnte, wieder in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug zu lenken, erscheint die von der belangten Behörde ausgesprochene Entzugsdauer als angemessen und ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin vor Ablauf dieser Entzugsdauer ihre Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird.

Die Vorschreibung der begleitenden Maßnahmen ergeben sich zwingend aus § 24 Abs. 3 FSG-GV und waren daher vorzuschreiben.

Im Ergebnis war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß